

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung soll Menschen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben sowie dauerhaft voll Erwerbsgeminderte, davor bewahren, in eine finanzielle Notlage zu geraten.

Wenn Sie nur ein geringes gesamtes monatliches Einkommen haben, sollten Sie prüfen lassen, ob Sie einen Anspruch auf Grundsicherung haben. Die Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung oder Bundesknappschaft etc.) weist Rentenbezieher*innen mit nur einer kleinen Rente direkt im Rentenbescheid auf diese Möglichkeit hin.

Das bedeutet aber nicht, dass jede Person mit einem geringen Einkommen Anspruch auf Grundsicherung hat. Es wird in jedem Einzelfall individuell geprüft, ob das Einkommen für den Lebensunterhalt ausreicht. Dabei werden das Vermögen, aber auch das Einkommen von Ehegatt*innen und Lebenspartner*innen sowie die Miethöhe berücksichtigt.

Anspruchsberechtigte Personen

- Hilfebedürftige Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben
- und die Altersgrenze erreicht haben
- oder aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren (Feststellung durch den Rentenversicherungsträger).

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Grundsicherung besteht, wenn das **Einkommen** der Antragsteller*innen und ihrer nicht getrennt lebenden Ehegatt*innen oder der Lebenspartner*innen unter dem vom Sozialhilfeträger festgelegten **Bedarf** liegt (s. Bedarfsberechnung). Außerdem darf die **Vermögensfreigrenze** nicht überschritten werden.

Zum **Einkommen** zählen: Renten sowie neben der Rente bezogene Erwerbseinkommen, Zusatzrenten, Pensionen, Unterhalt der getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatt*innen, Mieteinkünfte, Zinsen und Einkünfte aus Kapitalvermögen. Zahlen Kinder bereits Unterhalt für ihre Eltern, so zählt dies als Einkommen.

Nicht zum Einkommen zählen die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (frühere Kriegsopferfürsorge) und nach dem Opferentschädigungsgesetz. Ebenso ist das Pflegegeld (als Geldleistung der Pflegeversicherung) kein Einkommen.

Einkommen aus einer zusätzlichen Altersversorgung (z.B. betriebliche Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG), Leistungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder einem zertifizierten Basisrentenvertrag) wird begünstigt. Folgende Beträge können abgesetzt werden:

- 100,- € monatlich,
- darüber hinaus 30 % des 100,- € übersteigenden Betrags,
- insgesamt jedoch nicht mehr als 50 % der Regelbedarfsstufe 1.

Bedarfsberechnung (ab 01.01.2026)

Der Bedarf setzt sich wie folgt zusammen:

1. die für die Antragsteller*innen maßgeblichen Regelsätze
 - Alleinstehende : 563,00 €
 - Ehepaare oder Paare in eheähnlicher Gemeinschaft: 1.012,00 €
2. die tatsächlichen Aufwendungen für Miete, Betriebskosten und Heizung (ohne Strom, da diese im Regelsatz enthalten sind)
3. die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern diese nicht bereits von der Rente abgezogen werden
4. einen Mehrbedarf von 17 % des maßgeblichen Regelsatzes bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ (entweder bei 563,00 € = 95,71 € oder bei Bedarfsgemeinschaft 451,00 € = 86,02 €).
5. Mehrbedarf z.B. für kostenaufwändige Ernährung bei bestimmten Krankheiten (Vorlage eines ärztlichen Attests)
6. Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung (Alleinstehende = 12,95 €, Ehepaare od. Paare in eheähnl. Gemeinschaft = 23,28 €).
7. Mehrbedarf für einmalige, unabweisbare, besonderer Bedarfe, die auf keine andere Weise gedeckt werden können, und bei denen ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

Vermögensfreigrenze

Zum Vermögen zählen Bargeld, Sparguthaben, Wertpapiere, Rückkaufwerte von Lebensversicherungen, Haus- und Grundvermögen, PKW, usw. Das Vermögen der antragstellenden Person sowie der nicht getrennt lebenden Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen darf bestimmte Freigrenzen nicht überschreiten:

- Bei Alleinstehenden bis 10.000,- €
- bei Ehepaaren bzw. Paaren in eheähnl. Gemeinschaft bis 20.000,- €
- pro weiterer unterhaltsberechtigter Person 500,- €

Wenn das Vermögen unterhalb der Freigrenze und das anzurechnende Einkommen unter dem Bedarf liegen, dann besteht ein Anspruch auf Grundsicherung in Höhe der Differenz zwischen Bedarf und tatsächlichem Einkommen.

Besonderheit bei der Grundsicherung

Kinder werden nur dann zum Unterhalt herangezogen, wenn deren Gesamteinkommen 100.000,- € jährlich überschreitet. Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Antragsteller*innen sind die Unterhaltsansprüche zu prüfen.

Ergänzende Leistungen:

Bezieher*innen von Grundsicherungsleistungen haben die Möglichkeit einige weitere Leistungen in Anspruch zu nehmen:

Bei unabweisbarem notwendigem Bedarf, der nicht durch Ansparen oder Ratenkäufe gedeckt werden kann, wie **Ersatzbeschaffungen** (Kühlschrank, Waschmaschine etc.), ist es möglich, sich an das Sozialamt zu wenden. Dafür kann ein Darlehen gewährt werden, das allerdings monatlich mit bis zu 5 % vom Regelsatz (bei 563,00 € sind das 28,15 €) getilgt werden muss.

In Sonderfällen, z.B. bei Miet- oder Stromrückständen wird geprüft, ob eine Beihilfe oder ein Darlehen gewährt werden kann.

Für die **Erstausstattung der Wohnung** (z. B. nach Wohnungsbrand, bei Rückkehr aus einem Heim nach vorheriger Wohnungsauflösung) werden Pauschbeträge angesetzt. Der Begriff „Erstausstattung“ wird sehr eng ausgelegt.

Grundsicherungsberechtigte sind berechtigt, für den öffentlichen Personennahverkehr eine preisreduzierte Monatskarte für den Tarifbereich AB zu erwerben. Das „**Berlin-Ticket S**“ kann zum ermäßigten Preis von derzeit 9,- € (ab Januar 2026 für 27,50 €) für den Tarifbereich Berlin AB erworben werden.

Bei der Gebühreneinzugszentrale (ARD, ZDF, Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln) kann die **Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr** beantragt werden. Antragsformulare erhalten Sie beim Bürgeramt und in der Seniorenberatung.

Unter Vorlage des Bescheides über die Rundfunkgebührenbefreiung kann bei der Telekom auf die Gesprächsgebühren ein Preiserlass von 6,94 € beantragt werden.

Belastungsgrenze für die Zuzahlung bei der Krankenkasse:

Regelfall	135,12 € jährlich (2% Regelung)
Chronisch kranke Menschen	67,56 € jährlich (1% Regelung)

Antragstellung für Grundsicherungsleistungen

Antragsformulare sind beim Amt für Soziales und Wohnen oder im Bürgeramt oder der Seniorenberatung erhältlich.

Dem Antrag sind Unterlagen wie Rentenbescheide, Mietvertrag, Kontoauszüge, etc. beizulegen.

Der Antrag ist zu stellen an:

Postadresse: **Bezirksamt Neukölln,
Abteilung Soziales, Wohnen und Umwelt
Amt für Soziales und Wohnen
Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin**

Telefon: 115

Besucheradresse: **Dienstgebäude Donaustr. 89, 12043 Berlin**

(Öffnungszeiten: Di und Do von 9.00 – 12.00 Uhr)

Leistungen der Grundsicherung werden ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, gezahlt. Sie werden in der Regel für 12 Monate bewilligt. Leistungen aus der Grundsicherung werden nicht rückwirkend gewährt. Daher ist ein rechtzeitiger Antrag besonders wichtig.

Zusätzliche Informationen:

Broschüre „Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner“ von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, 10704 Berlin

Oder als pdf-Datei zum Herunterladen unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/grundsicherung_hilfe_fuer_rentner.html

	<p>Seniorenberatung Neukölln - i.A. des Bezirksamtes Neukölln Rollbergstr. 30, 12053 Berlin Telefon: 030 – 68 97 70 10 E-Mail: seniorenberatung@hvd-bb.de Internet: seniorenberatung-neukoelln.de</p>	
---	--	---

© Seniorenberatung Neukölln, Stand: Januar 2026

Dieses Informationsblatt wurde im Rahmen des Geriatrisch-gerontopsychiatrischen Verbundes von den Verbundpartnern BA Neukölln Abt. Soziales, Wohnen und Umwelt, Amt für Soziales und Wohnen, Fachbereich 2 und der Seniorenberatung Neukölln erstellt.